

stellen, dieser Vorbehalt auch mit vollem Rechtsbestande nicht nur hinsichtlich des Kaufgeldes selbst, sondern auch wegen der dem Verkäufer für Baumaterialien zuständig gewesenen Forderung gemacht werden konnte; die auf dem erkauften Grundstücke errichteten Gebäude aber, gesetzlichen Bestimmungen zufolge, Eigenthum des Verkäufers wurden, wobei Nichts darauf ankommt, daß derselbe zu diesen Bauten seine Zustimmung erteilte, endlich auch die dem Verkäufer zuständig gewesenen Rechte auf durchaus gültige Weise auf den Appellaten übertragen sind so u. s. w.

Diese Entscheidung ist später vom Königl. Ober-Appellations-Gerichte lediglich bestätigt.

II. Einige Worte über den Begriff des Familien-Diebstahls.

(Zur Erläuterung des Art. 165. der C. C. C.)

Der Artikel 165. der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung bestimmt:

So einer aus Leichtfertigkeit oder Unverstand etwas heimlich nähme von Gütern, der er sonst ein nächster Erbe ist, oder so sich dergleichen zwischen Mann und Weib begäbe, und ein Theil den andern deshalb anklagen würde, sollen Richter und Urtheiler — — — bei den Rechtsverständigen Rath pflegen, auch erfahren, was in solchen Fällen das gemeine Recht sei. Doch soll die Obrigkeit oder Richter in diesen Fällen von Amtswegen nicht klagen, noch strafen.